



An den Grossen Rat

20.0944.02

18.5156.04

Finanzkommission
Basel, 19. November 2020

Kommissionsbeschluss vom 19. November 2020

Bericht der Finanzkommission

zum Ratschlag zu einer Teilrevision des Staatsbeitragsgesetzes vom 11. Dezember 2013 betreffend Umgang mit Liquiditätsengpässen bei Trägerschaften von bestehenden Staatsbeiträgen infolge verzögerter Vertragserneuerung

sowie zum

Bericht zur Motion Franziska Reinhard und Konsorten betreffend Schliessung von unverschuldeten Liquiditätslücken bei Staatsbeitragsempfängern (P185156)

1. Ausgangslage

Für viele Institutionen stellen die vom Kanton Basel-Stadt als Finanzhilfe oder Abgeltung ausgerichteten Staatsbeiträge einen substanziellen Bestandteil ihres Budgets dar. Entsteht zwischen dem Auslaufen eines alten und dem Beginn eines an eine rechtskräftige Ausgabenbewilligung gebundenen neuen Vertragsverhältnisses ein temporär vertragsloser Zustand, kann dies für sie unter Umständen mit ernsthaften Liquiditätsengpässen verbunden sein.

Um eine rechtzeitige Beschlussfassung über die Erneuerung bestehender Staatsbeitragsverhältnisse sicherzustellen, existieren verwaltungsinterne Terminvorgaben und Zeitpläne. Seit Einführung des zweistufigen Prüfungsverfahrens gemäss § 8 des Finanzhaushaltgesetzes, welches bereits eine ausführliche Vorprüfung im Rahmen der Verhandlungsermächtigung vorsieht, werden die Terminvorgaben in aller Regel eingehalten. In einzelnen Ausnahmefällen erfolgte die Ausgabenbewilligung zur Weiterführung eines bestehenden Staatsbeitragsverhältnisses aber trotzdem verspätet – also nach Auslaufen des bestehenden Vertrags.

Einem im Rahmen der Beratung des neuen Staatsbeitragsgesetzes im Jahr 2013 eingebrachten Antrag der Bildungs- und Kulturkommission (BKK) auf Schaffung einer Übergangsbestimmung für den Fall einer sich kurzfristig abzeichnenden Nichtverlängerung oder drohenden Kürzung eines Staatsbeitrags folgte weder die in der Vorberatung federführende Finanzkommission noch der Grosse Rat bei der Detailberatung des Gesetzes. Seit Inkrafttreten des Staatsbeitragsgesetzes gab es deshalb verschiedene Bestrebungen zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, die den Regierungsrat zu Vorauszahlungen ermächtigen sollte. Da der Grosse Rat eine Zunahme von Verzögerungen befürchtete, lehnte er dies aber ab und drängte stattdessen auf eine Beschleunigung der verwaltungsinternen Abläufe. Der Regierungsrat ist allerdings der Ansicht, dass die Prozesse bereits optimiert sind – und hat dies gegenüber verschiedenen Kommissionen auch dargelegt.

Am 6. Juni 2018 hat der Grosse Rat dem Regierungsrat die *Motion Franziska Reinhard und Konsorten betreffend Schliessung von unverschuldeten Liquiditätslücken bei Staatsbeitragsempfängern* überwiesen. In seiner Stellungnahme vom 28. August 2018 bekundete der Regierungsrat sein Einverständnis mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Überbrückungszahlungen zur Verhinderung von nicht anders zu behebenden, das wirtschaftliche Überleben der Trägerschaft bedrohenden Liquiditätsengpässen. Er beantragte dem Grossen Rat deshalb, ihm die Motion zur Erfüllung zu überweisen, was am 24. Oktober 2018 auch geschah. Mit dem *Ratschlag zu einer Teilrevision des Staatsbeitragsgesetzes betreffend Umgang mit Liquiditätsengpässen bei Trägerschaften von bestehenden Staatsbeiträgen infolge verzögerter Vertragserneuerung* will der Regierungsrat die Motion nun vollumfänglich erfüllen.

2. Kommissionsberatung

Der Grosse Rat hat den *Ratschlag zu einer Teilrevision des Staatsbeitragsgesetzes vom 11. Dezember 2013. Umgang mit Liquiditätsengpässen bei Trägerschaften von bestehenden Staatsbeiträgen infolge verzögerter Vertragserneuerung* sowie den *Bericht zur Motion Franziska Reinhard und Konsorten betreffend Schliessung von unverschuldeten Liquiditätslücken bei Staatsbeitragsempfängern* am 9. September 2020 der Finanzkommission zur Vorberatung überwiesen. Diese hat sich an ihrer Sitzung vom 10. September 2020 mit dem Geschäft auseinandergesetzt und dabei eine Vertretung des Finanzdepartements angehört. Der vorliegende Bericht fasst in Kapitel 2.1 den Vorschlag des Regierungsrats zusammen und legt in Kapitel 2.2 die Haltung der Finanzkommission dar.

Eintreten auf das Geschäft war in der Finanzkommission nicht bestritten. Einen Antrag auf Rückweisung vor dem Hintergrund, dass mit der vorliegenden Teilrevision nicht alle offenen Fragen geklärt werden (vgl. Kapitel 2.2.3), lehnte die Kommission mit 7:3 Stimmen ab.

2.1 Vorschlag des Regierungsrats

In der Regel sollte der Regierungsrat dem Grossen Rat die Ausgabenbewilligung für die Erneuerung von bestehenden Staatsbeitragsverhältnissen spätestens Ende August vorlegen und der Grosse Rat darüber spätestens in seiner Dezember-Sitzung beschliessen. Da sich ein vorübergehend vertragsloser Zustand nach Ablauf einer Staatsbeitragsperiode aber nicht ausschliessen lässt, schlägt der Regierungsrat in Erfüllung der *Motion Franziska Reinhard und Konsorten betreffend Schliessung von unverschuldeten Liquiditätslücken bei Staatsbeitragsempfängern* zur Vermeidung von ernsthaften Liquiditätsengpässen vor, ein bestehendes Vertragsverhältnis in eigener Kompetenz um maximal ein Jahr zu den Konditionen des bisherigen Vertrags verlängern zu dürfen. Damit soll einerseits eine rechtliche Grundlage für ausserordentliche Zahlungen geschaffen, andererseits der Fortbestand von Trägerschaften mit Angeboten im öffentlichen Interesse sichergestellt werden. Im Sinne des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit sollen in «vertragslosem Zustand» ausbezahlte Staatsbeiträge vom Kanton selbst dann nicht rückgefordert werden können, wenn der Grosse Rat die Weiterführung des Vertragsverhältnisses ablehnt. Kürzte der Grosse Rat den Staatsbeitrag, wäre auch eine teilweise Rückforderung ausgeschlossen.

Die Überbrückungsmassnahme soll in einem neuen Artikel § 7a im Staatsbeitragsgesetz (StBG) wie folgt geregelt werden:

§ 7a Überbrückungsmassnahme

¹ Läuft ein Staatsbeitrag aus und liegt gemäss Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 die ordentliche Ausgabenkompetenz für die Erneuerung beim Grossen Rat, kann der Regierungsrat den Staatsbeitrag in Sinne einer Überbrückungsmassnahme maximal um ein Jahr ausserordentlich verlängern und die damit verbundene Ausgabe bis maximal zu ihrer bisherigen Höhe bewilligen, sofern:

- a) es sich dabei um einen Betriebsbeitrag handelt;
- b) bis zum Ablauf des bisherigen Staatsbeitrags kein rechtskräftiger Beschluss des Grossen Rates zur Ausgabe vorliegt;
- c) die verspätete Beschlussfassung nicht von der Empfängerin oder dem Empfänger des Staatsbeitrags verursacht worden ist und
- d) Liquiditätsengpässe drohen, welche die Existenz der Empfängerin oder des Empfängers des Staatsbeitrags gefährden.

² Bewilligt der Grosse Rat später einen höheren Betrag, wird der höhere Betrag rückwirkend gewährt. Andernfalls bleibt der vom Regierungsrat gemäss dieser Überbrückungsmassnahme gewährte Staatsbeitrag bis zu dessen Ablauf, jedoch maximal ein Jahr bestehen.

§ 7a Abs. 1 StBG schafft im Sinne einer Lex specialis zum Finanzhaushaltsgesetz eine ausserordentliche Kompetenz zur Ausgabenbewilligung durch den Regierungsrat. Sie ist zeitlich auf ein Jahr und betraglich auf die Höhe eines bisherigen Jahresbeitrags begrenzt. Der Betrag kann auch über der Schwelle von 1.5 Mio. Franken liegen, ab der bei Ausgabenbeschlüssen des Grossen Rats das Referendum ergriffen werden kann.

Damit der Regierungsrat von der ausserordentlichen Kompetenz Gebrauch machen kann, muss erstens ein vertragsloser Zustand drohen, zweitens die Trägerschaft all ihren Mitwirkungspflichten seit Gesuchstellung fristgerecht nachgekommen sein, drittens ein Liquiditätsengpass drohen, der diese in ihrer Existenz bedroht und es sich viertens um einen Betriebsbeitrag (keine Projektfinanzierung) handeln. Sind diese vier Voraussetzungen allesamt erfüllt, kann der Regierungsrat frei entscheiden, ob er eine ausserordentliche Vertragsverlängerung beschliessen will oder nicht. Ein Anspruch darauf lässt sich aus der Gesetzesbestimmung nicht ableiten. Da Institutionen, die selbst

zur verspäteten Beschlussfassung beigetragen haben, von der Ausnahmeregelung ausgenommen sind, besteht zudem keine Gefahr der Begünstigung von «schwarzen Schafen».

Basis für eine Überbrückungsmassnahme bildet ein vom Finanzdepartement gemäss § 8 Finanzhaushaltsgesetz geprüfter Bericht des für das Staatsbeitragsverhältnis zuständigen Departements. Das Augenmerk der § 8-Prüfung liegt dabei vor allem auf der Notwendigkeit der Massnahme. Die Finanzkommission und gegebenenfalls die vorberatende Sachkommission werden vom Regierungsrat über Überbrückungsmassnahmen orientiert.

Im Falle einer Erhöhung des Staatsbeitrags durch den Grossen Rat wird der Trägerschaft die Differenz zum bereits erhaltenen Überbrückungsbetrags zusätzlich ausbezahlt. Dies wird mit § 7a Abs. 2 StBG sichergestellt. An der Periodizität des Staatsbeitrags (in der Regel vier Jahre) soll auch bei verspäteter Bewilligung des neuen Vertrags festgehalten werden.

2.2 Haltung der Finanzkommission

Die Finanzkommission stellt fest, dass die vorgeschlagene Bestimmung für Überbrückungsmassnahmen nur unter mehreren Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen, zur Anwendung kommen kann. Sie begrüsst die restriktive Bestimmung. Es ist wichtig, dass Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen in aller Regel vor Beginn einer Vertragsperiode wissen, mit welchem Beitrag des Kantons sie rechnen dürfen. Dass sie erst mit einer Verzögerung von bis zu einem Jahr wissen, ob das bestehende Vertragsverhältnis mit dem Kanton verlängert wird oder nicht, muss die absolute Ausnahme bleiben. Dies gilt notabene auch für die vom Regierungsrat in eigener Kompetenz beschlossenen Staatsbeiträge¹, für welche die neue Gesetzesbestimmung keine Bedeutung hat.

Die Finanzkommission geht nicht davon aus, dass der Regierungsrat den neuen Gesetzesartikel regelmässig anrufen wird. In den letzten Jahren wäre dies gemäss Auskunft der Finanzverwaltung in höchstens zwei bis drei Fällen geschehen.

2.2.1 Entmachtung des Grossen Rats?

Auch wenn die Formulierung von § 7a StBG ausschliesst, dass der Regierungsrat regelmässig vom Grossen Rat zu genehmigende Staatsbeitragsverhältnisse «an diesem vorbei» verlängert, bedeutet die neue Bestimmung eine gewisse Verlagerung von Ausgabenkompetenzen vom Grossen Rat an den Regierungsrat. Dieser Umstand hat in der Finanzkommission Anlass für Diskussionen gegeben.

Im Maximum könnte der Regierungsrat einer Trägerschaft bei erfüllten Voraussetzungen ohne Beschluss des Grossen Rats einen Beitrag in Höhe einer Jahrestanche des ausgelaufenen Staatsbeitragsverhältnisses ausrichten. Einem Teil der Kommission geht dies bereits zu weit, ein anderer weist darauf hin, dass einem bestehenden, in der Regel vierjährigen und vom Grossen Rat gutgeheissenen Vertragsverhältnis lediglich ein fünftes Jahr (oder auch nur ein Teil davon) angehängt wird. Was in Jahr 5 gilt, ist für die Jahre 1 bis 4 vom Grossen Rat gutgeheissen worden. Heikel wäre eine Überbrückung insbesondere dann, wenn zur Disposition stünde, an eine Institution künftig keinen Staatsbeitrag mehr auszurichten.

Seitens Regierungsrat wurde darauf hingewiesen, dass der Antrag auf die überwiesene Motion zurückgeht. Ist der Grosse Rat mit seiner «Entmachtung» nicht einverstanden, kann er die Teilrevision des Gesetzes ablehnen.

Als Alternative ins Spiel gebracht worden ist in der Finanzkommission, Überbrückungsmassnahmen über das Kompetenzkonto des Regierungsrats zu finanzieren. Pro Jahr stehen dem Regierungsrat für aussergewöhnliche, einmalige und dringliche Aufwände und Investitionen CHF 3 Mio. zur Verfügung. Er könnte einer Institution Geld aus dem Kompetenzkonto auszahlen mit der Vor-

¹ Eine Auflistung aller Staatsbeiträge findet sich in Kapitel 5.3 des Budgetberichts des Regierungsrats.

gabe, dieses sei gemäss den Bestimmungen des ausgelaufenen Vertrags zu verwenden. Bei Zustimmung des Grossen Rats zum erneuerten Staatsbeitragsverhältnis könnte das Kompetenzkonto mit der vom Grossen Rat genehmigten Summe (maximal der daraus entnommenen) wieder alimentiert werden. Dieser Ablauf würde an der Kompetenzaufteilung zwischen Regierungsrat und Grosse Rat nichts ändern. Zudem wäre der Anreiz für den Regierungsrat grösser, Überbrückungsmassnahmen z.B. durch Priorisierung potenziell schwieriger Fälle zu vermeiden.

2.2.2 Optimierung des verwaltungsinternen Prozesses?

Wie bereits ausgeführt schliesst der Regierungsrat die Verhandlungen über die Erneuerung von Staatsbeitragsverhältnissen in der Regel zu einem Zeitpunkt ab, zu dem ein Grossratsbeschluss noch vor Beginn der neuen Vertragsperiode möglich ist. Da dies in einzelnen Fällen aber nicht gelingt, hat sich die Finanzkommission mit einer möglichen Verbesserung des verwaltungsinternen Prozesses auseinandergesetzt.

Gemäss Finanzdepartement ist der verwaltungsinterne Prozess stark formalisiert und lässt sich deshalb kaum beschleunigen. Vor Aufnahme der Verhandlungen braucht das zuständige Departement eine Ermächtigung des Regierungsrats. Bei Schwierigkeiten muss es im Verlauf der Verhandlungen Rücksprache mit dem Regierungsrat nehmen. Und das Resultat der Verhandlungen muss vom Regierungsrat genehmigt werden, bevor dem Grossen Rat die Ausgabenbewilligung vorgelegt werden kann. Auf der anderen Seite des Verhandlungstisches sitzen nicht selten ehrenamtlich tätige Personen, die nicht immer alle benötigten Unterlagen sofort aus der Schublade ziehen können. In einzelnen Fällen kann es deshalb sein, dass der neue Vertrag nach dem Auslaufen des alten noch nicht unterzeichnet ist. Mit Überweisung der Motion von Franziska Reinhard und Konsorten hat der Grosse Rat dem Regierungsrat den Auftrag erteilt, einen Lösungsansatz für Fälle zu erarbeiten, in welchen eine vertragslose Phase für die unterstützte Institution ein finanzielles Problem darstellt.

Sollen die Verhandlungen auf einer einigermaßen aktuellen Basis geführt werden, wäre eine generelle Anpassung des Prozesses mit früherem Verhandlungsbeginn in den meisten Fällen eher nachteilig. Auch eine Verlängerung der Vertragsdauer würde an der Problematik nichts ändern. Der Kanton ist heute sehr sorgfältig, was das Ausrichten von Staatsbeiträgen anbelangt. Will man diese Sorgfalt aufrechterhalten, lässt sich der Prozess nicht kürzen. Eine Beschleunigung des Prozesses ist aus Sicht Regierungsrat nur mit einer Reduktion dessen Qualität bzw. der gestellten Anforderungen möglich. Wie stark Sorgfalt / genaue Prüfung und wie stark die Verfahrenskomplexität und -dauer zu gewichten sind, ist auch eine politische Frage (vgl. dazu Kapitel 2.2.3).

Die Finanzkommission kann den Erklärungen des Regierungsrats teilweise folgen.

2.2.3 Anzug Kerstin Wenk und Konsorten betreffend vereinfachter Verhandlungen von Leistungsaufträgen

Der dem Regierungsrat am 19. Februar 2020 überwiesene *Anzug Kerstin Wenk und Konsorten betreffend vereinfachter Verhandlungen von Leistungsaufträgen* beklagt das teilweise schlechte Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag bei Erhalt eines Staatsbeitrags. Er fordert den Regierungsrat deshalb auf zu prüfen, ob die Staatsbeiträge empfangenden Institutionen administrativ entlastet werden können und ob eine detaillierte Kostenrechnung erst aber einer bestimmten Beitragshöhe einverlangt werden kann.

Die Finanzkommission hat sich erkundigt, warum das Anliegen des Anzugs nicht in die vorliegende Gesetzesrevision aufgenommen worden ist. Gemäss der Vorsteherin des Finanzdepartements wäre dies möglich (gewesen). Es sei angedacht, die Prozesse grundsätzlich – auch im Hinblick auf eine stärkere Vereinheitlichung unter den Departementen – zu überdenken. Dafür brauche es aber mehr Zeit. Aufgrund der vom Grossen Rat festgestellten Dringlichkeit der in der Motion von Franziska Reinhard und Konsorten aufgeworfenen Problematik habe sich der Regierungsrat dafür entschieden, dem Grossen Rat möglichst umgehend einen Ratschlag vorzulegen. Darüber hinaus gehende Fragen möchte er in einem zweiten Schritt angehen.

Die Finanzkommission kann sich mit der Zweiteilung der Revision des Staatsbeitragsgesetzes einverstanden erklären. Vor dem Hintergrund, dass vor allem kleinere Institutionen über keine professionellen Strukturen verfügen, spricht sie sich für eine stärkere fachliche Unterstützung durch den Kanton aus. Wichtig ist ihr auch, dass die Prozesse departementsübergreifend standardisiert werden und dass über die vom Kanton gestellten Anforderungen diskutiert wird. Das Feld der Empfänger ist sehr breit, die gesetzlichen Bestimmungen sind aber für alle dieselben. Wie verhältnismässig es ist, bei einem Staatsbeitrag von 5'000 CHF das gleiche Prozedere zur Anwendung zu bringen wie bei einem in Millionenhöhe, wird sinnvollerweise im Rahmen der Behandlung des Anzugs von Kerstin Wenk erörtert. In der vorliegenden Revision des Staatsbeitragsgesetzes ist dies nicht Thema.

2.2.4 Rolle der grossrätlichen Kommissionen

Die Motion von Franziska Reinhard und Konsorten fusst auch auf einer gewissen Unzufriedenheit, was die den grossrätlichen Kommissionen zur Verfügung stehende Zeit für die Behandlung von Anträgen des Regierungsrats anbelangt. Die Finanzkommission vertritt die Ansicht, dass es möglich sein sollte, in der September-Sitzung überwiesene Staatsbeitrags-Geschäfte so rasch zu behandeln, dass sie auf die Tagesordnung der Dezember-Sitzung des Grossen Rates gesetzt werden können. In der Regel sind einer Kommission die Staatsbeitragsverhältnisse, die zur Erneuerung anstehen, im Voraus bekannt und sie kann diese in ihrer Sitzungsplanung berücksichtigen. Allenfalls kann der Regierungsrat hier noch besser vorinformieren.

Problematisch aus Sicht der Finanzkommission ist, wenn es grossrätliche Kommissionen zum Usus machen, vom Regierungsrat abgeschlossene Verhandlungsdossiers nochmals zu öffnen. Dies sollte nur in begründeten Einzelfällen geschehen. Selbstverständlich hat eine Kommission aber das Recht, neben dem zuständigen Departement auch die Staatsbeitragsempfänger anzuhören und allenfalls einen vom Regierungsrat abweichenden Antrag zu stellen.

Sollen die Kommissionen des Grossen Rats stärker in den Prozess einbezogen werden, muss dies früher – nicht erst nach Verabschiedung des Geschäfts im Regierungsrat – geschehen. Dass langwierige Kommissionsbehandlungen nicht zu Überbrückungsmassnahmen führen können, beurteilt die Finanzkommission deshalb als richtig und wichtig. Es wäre falsch, eine Kommission könnte den Regierungsrat auffordern, zum Instrument Überbrückungsmassnahme zu greifen, weil sie selbst mit der Behandlung des Antrags in Verzug ist. Auch die Kommissionen haben eine gewisse Verantwortung. Sie müssen ihr zugewiesene Geschäfte so priorisieren, dass rechtzeitige Grossratsbeschlüsse möglich sind.

3. Fazit und Antrag

Die Finanzkommission stellt fest, dass mit der beantragten Ergänzung des Staatsbeitragsgesetzes ein gewisser Eingriff in die Finanzhoheit des Grossen Rates verbunden ist. Grossmehrheitlich erachtet sie diesen jedoch als vertretbar, zumal der Antrag des Regierungsrats auf eine Forderung aus dem Grossen Rat zurückgeht. Sie geht davon aus und erwartet zugleich, dass der Regierungsrat nur in begründeten Ausnahmesituationen vom neuen Gesetzesartikel Gebrauch macht. Andernfalls könnte der Gesetzgeber die Revision auch wieder rückgängig machen. Die Finanzkommission erwartet zudem, dass der neue Mechanismus im Rahmen der angekündigten Gesamtrevision des Staatsbeitragsgesetzes nochmals kritisch überprüft wird.

Gestützt auf ihre Ausführungen in Kapitel 2 dieses Berichts beantragt die Finanzkommission dem Grossen Rat mit 11:0 Stimmen bei 1 Enthaltung die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfs.

Mit 12:0 Stimmen beantragt die Kommission, die *Motion Franziska Reinhard und Konsorten betreffend «Schliessung von unverschuldeten Liquiditätslücken bei Staatsbeitragsempfängern»* (P185156) abzuschreiben.

Den vorliegenden Bericht hat die Finanzkommission an ihrer Sitzung vom 19. November 2020 mit 12:0 Stimmen verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Finanzkommission



Patrick Hafner
Präsident

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss

Staatsbeitragsgesetz (StBG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 20.0944.01 vom 1. Juli 2020 sowie in den Bericht der Finanzkommission Nr. 20.0944.02 vom 19. November 2020,

beschliesst:

I.
Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 ²⁾ (Stand 26. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)
Staatsbeitragsgesetz (StBG)

§ 7a (neu)

Überbrückungsmassnahme

¹ Läuft ein Staatsbeitrag aus und liegt gemäss Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 die ordentliche Ausgabenkompetenz für die Erneuerung beim Grossen Rat, kann der Regierungsrat den Staatsbeitrag in Sinne einer Überbrückungsmassnahme maximal um ein Jahr ausserordentlich verlängern und die damit verbundene Ausgabe bis maximal zu ihrer bisherigen Höhe bewilligen, sofern:

- a) es sich dabei um einen Betriebsbeitrag handelt;
- b) bis zum Ablauf des bisherigen Staatsbeitrags kein rechtskräftiger Beschluss des Grossen Rates zur Ausgabe vorliegt;
- c) die verspätete Beschlussfassung nicht von der Empfängerin oder dem Empfänger des Staatsbeitrags verursacht worden ist und
- d) Liquiditätsengpässe drohen, welche die Existenz der Empfängerin oder des Empfängers des Staatsbeitrags gefährden.

² Bewilligt der Grosse Rat später einen höheren Betrag, wird der höhere Betrag rückwirkend gewährt. Andernfalls bleibt der vom Regierungsrat gemäss dieser Überbrückungsmassnahme gewährte Staatsbeitrag bis zu dessen Ablauf, jedoch maximal ein Jahr bestehen.

II. Änderung anderer Erlasse
Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse
Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

²⁾ SG [610.500](#)

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]